

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
Nr. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 189.

Sonnabend, 19. Juni 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten:

a. auf dem Schießplatz Halbesauer:

am 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Juni ds. Js. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

b. auf dem Schießplatz Wöhrisch (Artillerieschießplatz)

1. nur nördlich des Mühlwägen Weges:

am 25. und 26. Juni ds. Js. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

2. nördlich und südlich des Mühlwägen Weges:

am 22. und 23. Juni ds. Js. in der Zeit von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Wöhrisch ist die Mühlwägen Straße gesperrt, ebenso der Mühlwägen Weg bei Schießen südlich von diesem.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 7. Mai ds. Js., abgedruckt in Nr. 105 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366¹⁰ bez. 368¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 18. Juni 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 24. Juni bis 7. Juli d. J. finden selten des Königl.-Preussischen Telegraphen-Bataillons Nr. 1 Bau- und Betriebsübungen statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Beschädigungen und Störungen der Telegraphenleitungen nach § 317 bez. 318 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Großenhain, am 17. Juni 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 10 des Genossenschaftsregisters die durch Statut vom 27. Mai 1909 errichtete Genossenschaft unter der Firma

Spar- und Bau-Verein Riesa

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Riesa eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, Erwerb, die Vermietung und die Verwaltung von Wohnhäusern, deren möglichst billige Vermietung an Genossen, sowie die

Annahme und Verwaltung von Spareinlagen der Genossen. Der Verkauf bebauter und unbebauter Grundstücke, die Bedienung von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts und die Errichtung und Vermietung von Werkstätten, Läden und sonstigen den Genossen dienenden Einrichtungen ist zulässig.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma, der, je nachdem sie vom Vorstand oder Aufsichtsrat erlassen werden, der Zusatz „Der Vorstand“ oder „Der Aufsichtsrat“ nebst Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter und von einem anderen Mitgliede des Aufsichtsrates hinzuzufügen ist. Sie werden durch einmaliges Einrücken in dem „Riesauer Tageblatt“ veröffentlicht.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt zweihundert Mark.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf einhundert bestimmt.

Mitglieder der Vorstandes sind:

Bürgermeister Dr. jur. Alfred Scheider,
Stadtrat Hermann Max Riedel,
Professor Dr. Gustav Hermann Göhl,
Kaufmann Oswald Ruff,
Kaufmann Franz Xaver Hynel jun.,
Kaufmann Arthur Schäfer,

ämtlich in Riesa.

Widerrückungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn zwei Vorstandsmitglieder sie abgeben, oder der Firma der Genossenschaft ihre eigenhändige Unterschrift hinzugefügt haben.

Die Einfiht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Riesa, den 18. Juni 1909.

Königliches Amtsgericht.

Im Großen Hofe in Gröba — als Versteigerungsort — kommt

Dienstag, den 22. Juni 1909, vorm. 11 Uhr

eine Nähmaschine gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 17. Juni 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Im Auktionslokal hier kommen

Mittwoch, den 23. Juni 1909, vorm. 11 Uhr,

ein Schreibtisch und ein Regulator gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 17. Juni 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

* Neu neuer Ernte sowie Roggenlaugstroh kauft das Königl. Probiantamt Riesa.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. Juni 1909.

Dem Gemeindeverband zwecks Errichtung einer elektrischen Ueberlandzentrale in den Amtshauptmannschaften Oschatz und Großenhain und nach Befinden diesen benachbarten Amtshauptmannschaften sind bisher allein in der Amtshauptmannschaft Oschatz 65 Gemeinden und 8 Rittergüter beigetreten. Die Stadtgemeinderäte zu Dahlen und Mügeln bei Oschatz beschloßen den Beitritt einstimmig.

In der gestern stattgefundenen Mitgliederversammlung des Hausbesitzervereins gelangte von dem Vorsitzenden, Herrn Oberlehrer Johne, das Antwortschreiben des Stadtrats auf ein eingehend begründetes Bittgesuch des Hausbesitzervereins, die früher gesperrten Dachwohnungen nicht nur, wie beschloßen, für 3 Jahre, sondern dauernd freizugeben, zum Vortrag und soweit nötig, zur Erläuterung. In dem Antwortschreiben ist gesagt, daß sich der Rat wegen der hier herrschenden lebhaften Nachfrage nach Kleinwohnungen und um den wirtschaftlichen Interessen der Hausbesitzer tunlichst Rechnung zu tragen, zu weitgehendem Entgegenkommen entschloßen habe. Der Rat will, soweit dies mit den landes- und ortsgesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist und er insbesondere in einzelnen Fällen die etwa erforderliche Ausnahmewilligung durch die Königl. Amtshauptmannschaft zu erlangen vermag, die von ihm gesperrten Dachwohnungen in den 3 J. bereits bestehenden Gebäuden ohne Zeitbefristung wieder freigeben. Wohnhausneubauten sollen hieron ausgeschlossen sein, ferner soll jeder einzelne Fall einer Prüfung unterzogen und gegen jede Wiedererlangung einer Dachwohnung, die nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des Rates erfolgt ist, eventuell mit Strafe eingeschritten werden. Der Rat gibt deshalb den Hausbesitzern anheim, sich mit entsprechenden Gesuchen an ihn

zu wenden. Bei Behandlung der Besuche wird der Rat im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen verfahren: Was zunächst die im 4. Geschosse (also bei Häusern mit Erdgeschoss, 2 Etagen, Dachgeschoss) belegenen Dachwohnungen betrifft, so wird der Rat der Bestimmung in Ziffer 4, § 48 der Bauordnung, die eine genügende Anzahl von Dachkammern im 1. Dachraum fordert, die Auslegung geben, daß er die Forderung als erfüllt betrachtet, wenn 1. wenigstens für jedes Geschoss eine Dachkammer im 1. Dachraum, 2. wenigstens für jede Wohnung im 2. Dachraume bei genügender Höhe und guter Zugänglichkeit auf Holzterrasse ein ausreichend großer, ausnahmslos Verstoß vorhanden ist, 3. durch Bezeichnung nachgewiesen wird, welche Räume im 1. Dachraum als Wohnung vermietet werden sollen und 4. Aborte, Wasserzu- und Ab-leitung im 4. Geschosse vorhanden sind. Bei Wohnungen im 5. Geschosse muß die Genehmigung durch die Königl. Amtshauptmannschaft eingeholt werden. Der Rat wird die Genehmigung bekräftigen, wenn 1. im Dachraum (gleichviel ob 1. oder 2.) für jede Mietpartei der Untergeschosse ein genügend großer Raum (ausgebaute Kammer oder Verstoß) als Wohnkammer vorhanden ist, 2. die Treppe bis an das 5. Dachgeschoss führt und der Treppenabfluß in Kaltmörtel gepußt ist, 3. Wasserzu- und Ab-leitung wenigstens auf dem Treppenvorraume liegt, 4. Aborte im Dachgeschoss oder wenigstens eine halbe Treppe tiefer vorhanden sind und 5. die Räume eine Mindesthöhe von 2,25 m haben. Bei Erfüllung der vorstehenden fünf Bedingungen wird der Rat auch bekräftigen, daß einzelne Räume des 5. Geschosses, wenn sie ausschließlich in Kaltmörtel gepußt sind, als Schlafkammern für Dienstmoten benutzt werden dürfen. Um Streitigkeiten zu begegnen, sei also noch besonders darauf hingewiesen, daß bei Wiedererlangung einer Dachwohnung jeweils die ausdrückliche Genehmigung des Stadtrats eingeholen ist,

andernfalls Strafvorfahrung zu gewärtigen wäre. Bei der Besprechung des Stadtrats durchgängig dankbar an und erklärte sich befriedigt. Es folgte dann noch eine kurze Besprechung wegen der neubegründeten Baugenossenschaft. Man anerkannte beifällig die Stellungnahme der Herren Johne und Müller zur Sache in der letzten Stadtsverordneten-Sitzung und erklärte sich im übrigen auch hier mit dem von zuständiger Stelle abgegebenen Zusicherungen befriedigt. Schließlich fanden noch einige geschäftliche Sachen ihre Erledigung.

Wir veräumen nicht, nochmals auf die am morgigen Sonntag hier im Realprogymnasium stattfindende Tagung des Sächsischen Neuphilologenvereins zu verweisen. Es sind diesmal ganz ausserordentliche Gäste, die die Gastfreundschaft unserer Stadt in Anspruch nehmen. Der öffentliche Teil der Tagung, der eine Festsprache des Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Müller über: „Shakespearefragen“ bringt, verdient weitgehendste Beachtung und bietet zugleich, ebenso wie das nachmittags 1/3 Uhr in der „Eldertasse“ stattfindende Festmahl, Gelegenheit, durch zahlreichen Besuch den Gästen unsere Sympathie zu erkennen zu geben.

Der Konzeptionierte Sächsische Schifferverein hielt vorgestern nachmittag in Weissen unter dem Vorsitz des Direktors Fischer von der S. D. Dampfschiffahrtsgesellschaft eine außerordentliche Versammlung ab. Nach der Aufnahme einiger neuer Mitglieder erstattete der Vorsitzende einen eingehenden Bericht über den Ersten Deutschen Schiffsahrtstag in Berlin am 21. Mai, worauf sich eine längere Debatte über die Verfügung des Abstromantes Weissen betreffend die Länge der Schleppzüge beim Passieren der Weisser und Raucher Furt entwickelte. Es wurde hierbei hervorgehoben, daß die neuen Bestimmungen des Abstromantes ohne vorherige Verständigung mit den Schiffsahrtzinterressenten getroffen worden

Liebertwolkwitzer Porter.



Kraftvoll und erquickend. Das Getränk der Frauen und Kinder. Alkoholärmer als sog. alkoholfreie Getränke. In Original-Flaschenfüllung zu beziehen durch die Liebeck-Bier-Niederlage, hier, Bettinerstr. 26.